Werk

Titel: September: No. 9.

Jahr: 1871

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?746591721|LOG_0017

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Zeitschrift
für
die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung.

Herausgegeben von

Ant. v. Boscher, Obertribunalrath und zweiter Vorstand des K. Gerichtshofes in Rottweil.

Dreizehnter Jahrgang.

September № 9. 1871.

Jeden Monat erscheint eine Nummer von 2 Druckbogen. Abonnementspreis für den Jahrgang von 12 Nummern 3 fl. 30 kr. In Stuttgart Wohnende belieben bei der dortigen Metzler'schen Buchhandlung, Auswärtige bei der nächsten Buchhandlung oder bei ihrem Postamte zu bestellen. — Ankündigungen werden zu 6 kr. für die Petitzeile oder deren Raum aufgenommen und sind an die Verlagshandlung einzusenden.

Inhalt. A. **Freiwillige Gerichtsbarkeit.** 48. Ist das testamentarische Verbot der Vornahme einer Verlassenschaftstheilung statthaft? Berichtigung. Vereins-Nachrichten. — B. **Gemeindeverwaltung.** 49. Die Nachforderung entgangener Gemeindenutzungen. 50. Literarisches: der Rechtsfreund für das Königreich Württemberg. 51. Der Gebrauch des Erdöles.

A. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

48.

Ist das testamentarische Verbot der Vornahme einer Verlassenschaftstheilung statthaft?

Der Müller Franz Carl H. von R. hatte mit seiner Ehefrau Regine, geb. G., mit welcher er in landrechtlicher Errungenschaftsgesellschaft lebte, am 16. Februar 1863 ein Testament errichtet, in welchem sie

1) ihre 11 Kinder und das am 25. Januar 1862 geborene Kind einer verstorbenen Tochter, Carl Friedrich T., zu Erben einsetzten, und sodann

2) weiter bestimmten:

auf den Tod des Einen oder Andern von ihnen (den Testirern) dürfe weder inventirt, noch eine Theilung vorgenommen werden, vielmehr bleibe das Ueberlebende in dem ungestörten Besitze und Genusse des ganzen vorhandenen Ver-

mögens mit freiem Verfügungsrechte und ohne daß es zu irgend einer Cautionsleistung verbunden sei.

3) Ferner wurde verordnet:

der Erbtheil des Enkels Carl Friedrich T. soll bis zu erreichter Volljährigkeit oder bis zu dessen Verheirathung öffentlich, und zwar in R. verwaltet werden; dem Vater soll die Nutznießung entzogen sein und der Ertrag des Vermögens zum Grundstocke geschlagen werden.

Am 16. Januar 1866 starb der Müller Franz Carl H. Bei der Eröffnung des Testaments erklärte der Vater des vorhin genannten Enkels, als gesetzlicher Vormund und Vertreter seines unmündigen Sohnes, er behalte sich in Betreff der Anerkennung des Testamentes Bedenkzeit, beziehungsweise die Genehmigung des Waisengerichts zu T. (seinem Wohnorte) bevor. Kurze Zeit nachher reichte er eine schriftliche Eingabe an das Gerichtsnotariat F. (in dessen Bezirke der Verstorbene gewohnt hatte) dahin ein: er erkenne die letztwillige Verfügung nicht ihrem ganzen Inhalte nach an, weßhalb er unter Wahrung seiner Rechte bezüglich der Verlassenschaft als Vertreter seines Sohnes gegen deren Vollzug protestire und solche Rechte unter Vorbehalt der Genehmigung seiner dießfallsigen Schritte Seitens der Vormundschaftsbehörde zu T. festhalten werde.

Schon auf Absterben der Ehefrau dieses Mannes war seinem Kinde Carl Friedrich T. am 15. März 1862 von dem Waisengerichte zu T. in der Person eines mütterlichen Oheims Namens R. ein Pfleger bestellt worden, weil die Interessen des Vaters mit denen seines Kindes bezüglich der Hinterlassenschaft der Ehefrau in Collision kommen konnten, und dieser Pfleger erklärte nun in Verbindung mit dem Vater seine Zustimmung zu Ziff. 2. des gemeinschaftlichen Testaments, wogegen die Bestimmungen zu Ziff. 3. aufgehoben sein und an deren Stelle die dießfallsigen gesetzlichen Bestimmungen und die Rechte des Vaters treten sollten. Hiemit waren sowohl die Wittwe, als die übrigen Erben des Verstorbenen einverstanden, worauf die Theilungsbehörde zu R., ohne die Frage von der obervormundschaftlichen Genehmigung der Unterlassung der Eventualtheilung bezüglich des minderjährigen Carl Friedrich T. zu erwägen, am 29. November 1866 beschloß, die Wittwe in den Nachlaß des Verstorbenen ohne Inventur einzuweisen.

Nachträglich scheinen aber in dem Vater des Enkels Bedenken

darüber entstanden zu sein, ob bei dieser Behandlungsweise, bei welcher die Erklärung des Pflegers R. als Miterben und Mitbetheiligten, werthlos erscheine, die Rechte seines unmündigen Sohnes für die Zukunft genügend gewahrt seien. Er trug diese Bedenken in einem an die Vormundschaftsbehörde zu T. am 11. Januar 1867 erstatteten Berichte „zu dessen Kenntnißnahme und zur Aeußerung bezüglich der Genehmigung der bedingten Anerkennung des Testaments" mit dem Antrage vor, es möchten die Erbsansprüche seines Sohnes an dessen verstorbenen Großvaters auf irgend eine Weise durch die im Besitze des ganzen Vermögens befindliche Großmutter nach Feststellung jener Ansprüche gesichert werden. Weil, wie bereits angedeutet wurde, der bisherige Pfleger des Enkels Carl Friedrich T. wegen kollidirender Interessen denselben in diesem Falle nicht vertreten konnte, so wurde für die fragliche Angelegenheit ein anderer Vormund in der Person des X. bestellt, und dieser wendete sich nun in einer Eingabe an das Waisengericht zu R., in welcher er anführte, daß das Anerkenntniß des Vaters von diesem widerrufen sei, daß die Rechte des Kindes mittelst Anfechtung des Testamentes auf dem Rechtswege verfolgt werden sollen, daß aber zunächst um eine nochmalige gütliche Verhandlung wegen Nachholung der Theilung gebeten werde. Auf den Rath des Waisengerichts zu R. trug X. die Sache zunächst dem Waisengerichte des Wohnortes seines Pfleglings zu T. vor und erhielt auf seinen Antrag von dieser Behörde die erforderliche Legitimation „zum Zweck der Beendigung der großväterlichen Theilungssache und alles dessen, was hiemit in Verbindung stehe oder hieraus folge."

Nun richtete X. eine Eingabe an das Oberamtsgericht F., in dessen Bezirk R. gehört, und bat um Anordnung der wiederholten Verhandlung dieser Theilungssache, um die Nachholung der aufgeschobenen Eventualtheilung und widerrief das Testamentsanerkenntniß und die Zustimmung der selbstbetheiligten früheren Vertreter des Enkels. Nachdem die Wittwe dem Verlangen des neuen Pflegers Widerspruch entgegengesetzt hatte, beschloß das Oberamtsgerichts-Collegium am 28. Februar 1868, und zwar auf den Vortrag des Gerichtsnotars L., der bei dieser ganzen Theilungssache als Notar mitgewirkt hatte, da die Gemeinde R. in seinen Bezirk gehörte, der aber zu der fraglichen Zeit dem Oberamtsgerichte F. als außerordentlicher Hilfsarbeiter beigegeben war:

das Gerichtsnotariat und das Waisengericht zu R. mit der nach-

träglichen Vornahme des Verlassenschaftsinventars und der Eventualtheilung des verstorbenen Franz Carl H. zu beauftragen mit der Maßgabe, daß die letztere sich nur auf die Berechnung des Pflichttheiles des Enkels Carl Friedrich T. und dessen gesetzliche Sicherstellung auszudehnen habe, falls die Wittwe für jetzt die Sicherstellung des ganzen großväterlichen Erbtheiles ihres Enkels nicht zugeben würde.

Hiebei ging das Oberamtsgericht davon aus, daß das Testament des Verstorbenen der Wittwe zwar das freie Verfügungsrecht über den ganzen Nachlaß ihres Mannes, und zwar ohne irgend eine Cautionsleistung einräume, daß es hienach von ihrem Belieben abgehangen sei, was sie ihren Kindern von dem Vatergute zukommen lassen wolle, daß aber der Verstorbene seinem Enkel Carl Friedrich T., weil dieser sein Notherbe sei, den Pflichttheil ungeschmälert hinterlassen müsse, und daß der Pfleger jenes Enkels dessen Pflichttheil gerade durch die Unterlassung für gefährdet erachte.

Gegen diese Verfügung wurde von der Wittwe H. Beschwerde erhoben und im Wesentlichen dahin ausgeführt:

1) Der Beschluß des Oberamtsgerichts vom 28. Februar 1868 sei wegen Unzuständigkeit nach L.-R. Thl. I. T. 56. §. 4. nichtig, denn der Pfleger des Carl Friedrich T. habe beim Waisengericht zunächst nur einen Antrag auf gütliche Beilegung der entstandenen Differenzen gestellt und nur in Form eines Rathes habe ihm das Waisengericht einen Bescheid ertheilt, einen Beschluß aber habe diese Behörde noch nicht gefaßt; folglich hätte der Pfleger zunächst einen solchen Beschluß herbeiführen sollen, und ehe dieses geschehen sei, habe er sich nicht an das Oberamtsgericht wenden und habe dieses seiner Seits keine Verfügung erlassen können.
2) Der Beschluß des Oberamtsgerichts sei ferner nichtig, weil dasselbe, nachdem die Wittwe H. auf den Grund des Anerkenntnisses der Betheiligten in den Besitz und Genuß des Nachlasses von der zuständigen Theilungsbehörde gemäß Art. 42 des Not.-Ges. v. 14. Juni 1843 eingesetzt worden sei, in seiner Eigenschaft als die der Theilungsbehörde vorgesetzte Behörde, also im außergerichtlichen Wege nicht eine Verfügung habe treffen können, durch welche die Wittwe H. wieder aus jenem Besitze gesetzt werde, sondern dieß hätte nur auf den Grund eines kontradik-

torischen Verfahrens durch ein richterliches Urtheil geschehen können. L.-R. a. a. O.

3) Ein Grund, warum das Interesse des Enkels jetzt gefährdet sein solle, sei gar nicht angegeben und liege auch in der That nirgends vor, denn dazu genüge die Trübung des seitherigen guten Einvernehmens zwischen der Großmutter und dem Enkel, beziehungsweise dessen Pfleger nicht.

4) Die Bitte des Pflegers gehe nur dahin: das Oberamtsgericht möge die ordentliche Theilungsbehörde in R. mit der nachträglichen Vornahme der Eventualtheilung beauftragen; das Oberamtsgericht aber habe auch die Sicherstellung des Pflichttheiles des Enkels angeordnet, wozu es von Amtswegen nicht befugt gewesen sei, weil es nicht die Obervormundschaftsbehörde des Carl Friedrich T. bilde; folglich sei die oberamtsgerichtliche Entscheidung auch nach Maßgabe des L.-R. Thl. I. T. 56. §. 5. nichtig.

Der Schlußantrag wurde dahin gerichtet: daß in erster Linie die oberamtsgerichtliche Verfügung vom 28. Februar 1868 aus den in Ziff. 1. 2. u. 4. entwickelten Gründen als nichtig, eventuell, daß sie aus dem unter Ziff. 3 angeführten Grunde als unbegründet aufgehoben werden möchte.

In einem Nachtrage zur Beschwerdeschrift wurde sodann unter Berufung auf

Schütz, Civil-Prozeß S. 73. und
Scheurlen, Civ.-Prozeß B. I. S. 208. Note 9.

als weiterer Nichtigkeitsgrund gegen die oberamtsgerichtliche Verfügung geltend gemacht, daß der Gerichtsnotar L. zuerst als Mitglied der Theilungsbehörde in R. bei der Verlassenschaftssache des Müllers H. thätig gewesen sei, dann aber bei dem mehrerwähnten oberamtsgerichtlichen Beschlusse vom 28. Februar 1868 als Mitglied des Gerichts, und zwar in der Eigenschaft als Referent, also in einer sehr wesentlichen Weise thätig gewesen sei, ein Verfahren, welches gegen die anerkanntesten Rechtsgrundsätze verstoße.

Am 9. Mai 1868 setzte der Pupillensenat des betreffenden Gerichtshofes den Beschluß des Oberamtsgerichts außer Wirkung, weil über den Antrag auf Nachholung der Eventualtheilung zunächst die Theilungsbehörde in R. zu cognosziren und Beschluß zu fassen habe, die Zuständigkeit des Oberamtsgerichts aber erst eintrete, wenn gegen

diesen Beschluß von einem der Betheiligten Beschwerde erhoben werden. — — In Vollziehung dieser Anordnung beschloß die Theilungsbehörde zu R. am 12. Juni 1868 im Widerspruche mit dem Gerichtsnotariatsverweser Z., welcher bei dieser Verhandlung die Stelle des Gerichtsnotars L. vertrat, auf dem früheren Beschlusse vom 29. November 1866 zu beharren, weßhalb die Akten nach Maßgabe der Vorschrift des Art. 42. Abs. 2. des Not.-Ges. dem Oberamtsgerichte zur Entscheidung vorgelegt wurden. Aber auch diese Behörde beharrte laut Beschlusses vom 11. Juli 1868 auf ihrer früheren Verfügung vom 28. Februar desselben Jahres, weil hier nicht der Fall des Art. 36 des Not.-Gesetzes vorliege, welcher die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde zum Aufschube einer Eventualtheilung verlange, sondern weil hier der Erblasser einen Akt der Rechtspolizei geradezu, und zwar gegen den Willen des Notherben verboten habe, was gesetzlich unstatthaft sei.

Hiegegen erhob die Wittwe H. abermals Beschwerde und machte zunächst geltend, daß bei dem neuesten Beschlusse des Oberamtsgerichts wieder der Ger.-Notar L. als Referent (aber nicht als Votant) mitgewirkt habe. Sodann wurde nachzuweisen gesucht, daß der Fall des Art. 42 des Not.-Ges. nicht zutreffe, weßhalb der Beschluß der Theilungsbehörde vom 12. Juni 1868 den Partheien zunächst hätte eröffnet werden sollen und das Oberamtsgericht nicht zuständig gewesen sei, seinen neuen Beschluß sofort zu fassen. Weiter wurden die früheren Nichtigkeitsgründe, soweit sie noch paßten, aufrecht erhalten und wurde insbesondere geltend gemacht, es sei nicht bloß ein Aufschub, sondern die gänzliche Unterlassung der Eventualtheilung beschlossen gewesen, in Folge dessen die Wittwe durch den Beschluß vom 29. November 1866 in den unbedingten Besitz und Genuß des Nachlasses gesetzt worden sei, welcher ihr jetzt auf außergerichtlichem Wege nicht mehr entzogen werden könne; der oberamtsgerichtliche Beschluß, der auf der Voraussetzung eines bisherigen bloßen Theilungsaufschubes beruhe, sei daher auch von diesem Gesichtspunkte aus unbegründet. Wie früher, wurde auch jetzt wieder gebeten, in erster Linie den Beschluß des Oberamtsgerichts als nichtig, in zweiter Linie als unbegründet aufzuheben.

Am 16. September 1868 erging nun von dem Pupillensenate des Gerichtshofes folgender Erlaß:

Die Theilungsbehörde in R. hat vermöge Beschlusses vom 29. November 1866 auf den Grund der Bestimmungen des gemeinschaftlichen

Testamentes der Müller H.'schen Eheleute die Beschwerdeführerin in den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes ohne Inventar eingewiesen und ist hiebei davon ausgegangen, daß das Testament von sämmtlichen Erbsbetheiligten anerkannt worden sei.

Diese Voraussetzung der Theilungsbehörde bei ihrem Beschlusse trifft jedoch wenigstens insofern nicht zu, als die Genehmigung der zuständigen Vormundschaftsbehörde des minderjährigen Carl Friedrich T., nämlich des Waisengerichts zu T., zu der zustimmenden Erklärung des Pflegers, beziehungsweise des Vaters des Minderjährigen nicht beigebracht, von dieser Behörde vielmehr, als sie Kenntniß von dem Vorgange erhielt, verweigert worden ist, während doch die Anerkennung eines Testamentes von Seite des Vormundes, wenn solche, wie in dem vorliegenden Falle, den Verzicht auf die Theilung überhaupt und für immer enthält, in analoger Anwendung der Bestimmungen des Art. 36. Z. 1 des Notariatsgesetzes der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde nothwendig bedarf,

vrgl. Kappler, Not.-Ges. S. 234.

und zwar um so mehr, als jener Beschluß ganz geeignet ist, die Interessen des Mündels nach Umständen erheblich zu gefährden. Da hienach über die Verlassenschaftstheilung vor endgiltiger Erledigung derselben Streit entstanden war, so war in Gemäßheit der Bestimmungen der

Communordnung II. 19. §. 12. und des
Tutelar-Raths-Staats v. 1781. Art. 6.

auf alle Fälle eine Inventarisation des Nachlasses geboten und deßhalb dem Antrage des Vormundes des minderjährigen T., insoweit derselbe das Begehren der Nachholung dieses Aktes in sich schließt, stattzugeben.

Man will sonach unter Verwerfung der dießfalls erhobenen Beschwerde die Beschlüsse des Oberamtsgerichts vom 28. Februar und 11. Juli 1868 dahin bestätigt haben: daß die auf Ableben des Müllers H. vorzunehmende Inventarisation des vorhandenen Vermögens in Verbindung mit einer Theilungsberechnung zu dem Zwecke und insoweit nachgeholt werde, als die Feststellung der Größe der Erbsansprüche des Mündels an den Nachlaß seines verstorbenen Großvaters solches erfordert.

Dagegen will man den die Sicherstellung betreffenden Theil des

oberamtsgerichtlichen Beschlusses hiemit außer Wirkung gesetzt haben, da ein hierauf gerichteter Antrag des Vormundes nicht vorliegt.

Zwar sind jene beiden Gerichtsbeschlüsse auch noch wegen der Betheiligung des Gerichtsnotars L. in dieser Angelegenheit in seiner gedoppelten Eigenschaft als Theilungsaktuar und als Mitglied des Oberamtsgerichts als nichtig angefochten worden; allein die Beschwerde war auch in dieser Richtung als unbegründet zu verwerfen, da L. bei den angefochtenen Beschlüssen des Oberamtsgerichts nicht als Mitglied des Oberamtsgerichts-Collegiums sich betheiligt hat.

Gegen die Verfügung des Gerichtshofes erhob die Wittwe H. Beschwerde an das Obertribunal und bekämpfte in deren Ausführung insbesondere die Rechtsanschauung des Gerichtshofes, indem sie geltend machte:

Weder das Notariatsgesetz vom 14. Juni 1843, noch die revidirten Vorschriften für Pfleger vom 26. Juni 1843 sagen, daß zur Gültigkeit der Anerkennung eines Testamentes durch den Pfleger die Genehmigung von Seiten der Vormundschaftsbehörde erforderlich sei. Der Art. 36. Ziff. 1 des Not.-Ges. habe nur den Fall im Auge, wenn die Erben freiwillig, aus eigenem Antriebe den Wunsch aussprechen, daß die Eventualtheilung unterbleibe oder verschoben werde, nicht aber den Fall, wenn die Unterlassung der Theilung durch ein rechtsgiltiges Testament geboten sei.

Am 16. April 1869 wurde die Beschwerde der Wittwe H. von der Civilkammer des Obertribunals aus folgenden Motiven als ungegründet verworfen.

Nach Art. 36. Ziff. 1 des Not.-Ges. vom 14. Juni 1843 kann eine Eventualtheilung in dem Falle aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn alle Erbsinteressenten und bei minderjährigen die zuständige Vormundschaftsbehörde dazu eingewilligt haben; eine solche Einwilligung der Vormundschaftsbehörde des minderjährigen Carl Friedrich T. in die Unterlassung der Eventualtheilung ließe sich jedoch im gegenwärtigen Falle in keiner Weise annehmen, indem Alles, was die Beschwerdeführerin hiefür vorbringt, auf unbegründeten Schlußfolgerungen beruht und beziehungsweise dem Inhalte der Akten widerspricht. In Ermangelung einer solchen Einwilligung der Interessenten kann eine Eventualtheilung durch das bloße Verbot des Erblassers nicht verhindert werden; denn die Vorschriften über Inventuren und Theilungen sind aus Rücksichten des öffentlichen Wohles erlassen und unter den

Gesichtspunkt von Normen des öffentlichen Rechts zu stellen, über welche jenem eine Dispositionsbefugniß nicht zusteht. Schon das Landrecht hat dieses ausgesprochen, indem es in Thl. IV. Tit. 3. §. 8 bestimmte, daß ein von den Eheleuten aufgestelltes testamentarisches Verbot des Inventirens nicht zu beachten und die Inventarisation, besonders wenn die Erben sie verlangen, gleichwohl von Amtswegen vorzunehmen sei. Diese Bestimmung ist in der

Communordnung Cap. II. Abschn. 19. §. 5.

sowie in der

Tutelarrathsordnung v. 25. Sept. 1781. §. 6.

festgehalten, und auch die neuere Gesetzgebung über Inventuren und Eventualtheilungen in

Art. 31. 32. des Not.-Edikts v. 29. Aug. 1819 und
§. 66 der Not.-Vollziehungsverordnung vom 24. Mai 1826.

sowie jetzt in

Art. 36. 37. des Not.-Gesetzes vom 14. Juni 1843

hat sich an das Landrecht angeschlossen, so daß Inventuren und Eventualtheilungen nur unter den in den Art. 36 und 37 enthaltenen Voraussetzungen unterlassen werden dürfen, hingegen in Fällen, wo diese Voraussetzungen fehlen, stets vorzunehmen sind, gleichviel ob aus einem Testamente oder ohne ein solches geerbt wird und ob der Testirer jene Akte verboten hat oder nicht. Insoferne daher vorliegenden Falles in Punkt I. des gemeinschaftlichen Testamentes der H.'schen Eheleute vom 16. Februar 1863 die Kinder und Descendenten derselben unbestrittener Maßen auf die ihnen nach dem Landrechte zustehenden gesetzlichen Portionen zu Erben eingesetzt sind und auf den Tod des Ehemannes H. unzweifelhaft der Fall einer Eventualtheilung vorliegt, und da ferner die theilrichterliche Einweisung der Wittwe in den Nachlaß d. d. 29. November 1866 nur zum Zwecke eines nach der Absicht des Testamentes bis zum Tode der Wittwe gehenden „Aufschubes" der Inventur und Theilung erfolgte, somit nicht als eine wirkliche Immission zu verstehen war, so ist hienach die Eventualtheilung von der Theilungsbehörde im Allgemeinen einzuleiten, ohne daß das Theilungsverbot des H. zu beachten wäre oder von einer Betretung des Rechtsweges über diesen Punkt die Rede sein könnte.

Da jedoch in Folge des Inhaltes des Punktes 2 des Testamentes zwischen der Wittwe und der Pflegschaft des Enkels Carl Friedrich T. über gewisse mit der Theilung im Zusammenhange stehende

Rechte dieses Enkels Streit herrscht und bei diesem Streite die rechtlichen Wirkungen der Theilung selbst in Frage gestellt sind, insbesondere in der Beziehung, ob nach Punkt 2 der Wittwe ein den Erbtheil dieses Enkels verletzendes Verfügungsrecht eingeräumt werden wollte und konnte, sowie ob und in wie weit das gesetzliche Recht der Descendenten auf die Sicherstellung ihres Erbtheiles ausgeschlossen sei, und da dieser Streit — als ein die privatrechtlichen Ansprüche des Enkels betreffender — im Rechtswege zu verhandeln und zu entscheiden ist, so ist nach Maßgabe des Art. 6 der Tutelarrathsordnung neben der Inventarisation des Nachlasses die Theilung vorerst nur im Projekt zu entwerfen, um den Bestand des Nachlasses festzustellen und die Berechnung der streitigen Ansprüche des Enkels zu gewinnen, wogegen der Abschluß und der Vollzug der Theilung auf die künftige Entscheidung jenes Streites ausgesetzt bleiben muß, bei welcher Behandlungsweise zugleich die bisherige Stellung der Wittwe zur Nachlaßmasse vorerst unberührt gelassen wird.

Hienach ist die Wittwe H. durch die Entscheidung des Pupillensenates des Gerichtshofes vom 16. September 1868 nicht beschwert.

Berichtigung.

Auf den Wunsch des Herrn Illgner, Rechtsanwalts am Bundesoberhandelsgerichte zu Leipzig, wird die nachstehende Erklärung desselben veröffentlicht:

„In der Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung lese ich in dem Februarhefte Nr. 2. pro 1871, Seite 39: „Die Herren Illgner, Stepken und Mallison **wurden** preußische Rechtsanwälte, haben aber, um nach Leipzig ziehen und dort prakticiren zu können, ihre mit Domizilpflicht verbundene Stellen niedergelegt.“ Da nun kurz vorher mehrere Personen aufgeführt sind, welche, um in Leipzig zu prakticiren, erst anderswo Anwalt oder Advokat wurden, ohne die Praxis als solche daselbst auszuüben, so gewinnt die Darstellung den Anschein, als wäre auch ich nur zu dem Zwecke, um in Leipzig zu prakticiren, in Preußen Rechtsanwalt geworden, ohne dort die Praxis auszuüben. Dies ist jedoch unrichtig. Ich bin in Preußen länger als 6 Jahre als Rechts-

anwalt und Notar thätig gewesen, ehe ich nach Leipzig übersiedelte.

Als Kreisrichter in Preußen wurde ich im Jahre 1864 zum Rechtsanwalt und Notar ernannt."

Vereins-Nachrichten.

Bei der Berathung der Gesetzgebungsfrage, betreffend eine deutsche Notariats-Ordnung, welche auf dem so eben zu Ende gegangenen IX. deutschen Juristentag auf der Tagesordnung gestanden hatte (vgl. die Referate hierüber in Nro. 208 des Staats-Anzeigers und 206 des Schwäb. Merkur), wurde von den hiebei anwesend gewesenen Notaren aus den verschiedenen Ländern Deutschlands das dringende Bedürfniß gefühlt, bei der Wichtigkeit und großen Tragweite des zu erwartenden Gesetzes einerseits und der Gemeinschaftlichkeit der Interessen andererseits sich in einem engeren Verbande zu einigen, da es auf diese Weise allein möglich ist, der Stimme der Praxis und der Erfahrung hiebei die verdiente Geltung zu verschaffen und die gemeinschaftlichen Interessen kräftig zu vertreten.

Das Ergebniß einer deßhalb von den Notaren und einigen anderen Mitgliedern des Juristentags abgehaltenen besonderen Versammlung ist in dem hienach folgenden Aufrufe enthalten, welchen ich meinen verehrten Herren Collegen in Württemberg mit der dringenden Aufforderung zur Kenntniß zu bringen mich beehre, bei dem Umstande, daß das Notariats-Institut, wie es in Württemberg dermalen besteht, voraussichtlich einer tiefeingreifenden Aenderung und Umgestaltung entgegengehen dürfte, sich bei der Versammlung in Frankfurt im eigenen Interesse möglichst zahlreich betheiligen zu wollen.

Stuttgart, den 2. September 1871.

Vorstand des Württ. Notariats-Vereines und Comité-Mitglied für den deutschen Notariats-Verein.

Gerichtsnotar **Ritter.**

Aufruf an die Notare Württembergs betreffend die Gründung eines Vereins für das deutsche Notariat.

Anläßlich des am 28./30. August d. J. zu Stuttgart stattgefundenen IX. deutschen Juristentages haben die unterzeichneten Mitglieder desselben in einer besonderen, zu diesem Zwecke abgehaltenen Versammlung in Erwägung:

1) daß die Frage über die Organisation des Notariates im deutschen Reiche gegenwärtig von der Reichsbehörde ins Auge gefaßt und daß es von dem größten Interesse ist, daß die Stimmen aus der Praxis und die Erfahrung über die Formen und Grenzen des Institutes hiebei mit in Anschlag und zur Berücksichtigung kommen;
2) daß zwischen den in Oesterreich, Bayern, Baden, Württemberg und am Rhein bereits bestehenden Notariats-Vereinen und Organen bis-

her ein Bindeglied nicht hergestellt ist, dessen Werth und Nothwendigkeit sich aus den dermaligen Verhältnissen und legislatorischen Zielen von selbst ergibt;

3) daß nach den vorliegenden Stimmen aus Baden, Bayern, Württemberg, den Rheinlanden, Altpreußen, Sachsen, Elsaß-Lothringen und besonders aus Oesterreich ein sehr erfreulicher Aufschwung der erstrebten gemeinsamen Berathungen zu erwarten ist;

4) daß bei der inneren staatlichen Bedeutung des Notariats-Institutes, namentlich auch für das Hypothekenwesen und den Realcredit die Betheiligung auch anderer berathender Elemente wünschenswerth erscheint.

Die Gründung eines Vereines für das deutsche Notariat in Aussicht genommen in der Absicht, durch Unterhaltung eines eigenen Organes, „der deutschen Notariatszeitung" und durch periodische Versammlungen die legislatorischen Aufgaben, welche das Notariat berühren, in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht zu erörtern und die einheitliche Organisation des Institutes in Deutschland nach Kräften zu fördern.

Der zur definitiven Gründung des Vereines bestimmte erste deutsche Notariatstag wird am

Samstag, den 7. Oktober d. J.

in Frankfurt a./M. abgehalten und findet die Begrüßung der Theilnehmer Vormittags 10 Uhr im unteren Saale der Westendhalle statt.

Die Unterzeichneten erlauben sich nun, ihre verehrten Collegen, sowie Freunde des Notariates aus allen Ländern des deutschen Reiches und Deutsch-Oesterreichs zur zahlreichen Betheiligung hiemit einzuladen.

Stuttgart, den 30. August 1871.

Dr. Bohlmann, Rechtsanwalt beim Obertribunal in Berlin.
Bolza, Notar in Kirchheim-Bolanden (Rheinbayern).
Buch, Notar in Durlach (Baden).
Beutelspacher, Gerichtsnotar in Stuttgart.
Dann, Amtsnotar in Rottenburg (Württemberg).
Dinkelacker, Gerichtsnotar in Münsingen (Württemberg).
Eisinger, Notar in Baden-Baden.
Euler, Notar in Düsseldorf.
Heimburg, Notar in Pfeddersheim (Rheinhessen).
Keller, Gerichtsnotar in Stuttgart.
Keppler, Amtsnotar in Fellbach (Württemberg).
Krauth, Amtsnotar in Trossingen (desgl.).
Krazer, Notar in Ulm.
Metz, Notar in Kirchheim-Bolanden (Rheinbayern).
Merz, Notar in Nürnberg.
Oster, Notar in Elberfeld.
Pürkhauer, Notar in Leutershausen (Bayern).

Rayß, Hypothekenbeamter in Colmar (Elsaß-Lothringen).
Riecker, Gerichtsnotar in Eßlingen (Württemberg).
Ritter, Gerichtsnotar in Stuttgart.
Schäfer, Notar in Ansbach (Bayern).
Schaffert, Amtsnotar in Ochsenhausen (Württberg).
Dr. Wallaschek, Notar in Brünn (Oesterreich).
Dr. Weber, Notar in Illertissen (Bayern).

B. Gemeindeverwaltung.

49.

Die Nachforderung entgangener Gemeindenutzungen.

In dem Jahrgange 1865. S. 278 u. ff. dieser Zeitschrift sind in Betreff der Frage: ob für entgangene Gemeindenutzungen Entschädigung angesprochen werden könne? zwei Entscheidungen des Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1840 und vom 10. April 1849 angeführt. Es dürfte nicht ohne Werth sein, zu konstatiren, daß jene Behörde den in den angeführten Urtheilen ausgesprochenen Grundsatz auch noch in der neueren Zeit festgehalten und zur Anwendung gebracht hat. Dieß ist in dem nachfolgenden, auch in anderen Beziehungen interessanten Falle am 2. Mai 1865 geschehen.

Die Gemeinde X., welche als Parzelle zu der Gemeinde Z. gehört, besitzt einen 318 Morgen großen Wald, dessen Ertrag seit langer Zeit unter den zu X. wohnenden 6 Bauern vertheilt wurde. Zu Anfang dieses Jahrhunderts siedelten sich aber weitere Personen daselbst an. So erbaute ein Johann Lederer im Jahre 1816 auf einem, wie es scheint, lehenbaren Grundstücke ein Haus, welches er im Jahre 1819 an seinen Sohn, den Waldschützen Friedrich Lederer, der zugleich das Wirthschafts- und Bäckergewerbe betrieb, übergab. Dieser verkaufte das Haus im Jahre 1824 unter Vorbehalt des Wohnungsrechts wieder an einen Bäcker Michael Renner und dieser später an einen Jakob Kurz, welcher im Jahre 1838 in das Gemeindebürgerrecht von X. aufgenommen ward. Schon in einem zwischen den Theilgemeinden X. und der Gemeinde Z. am 23. April 1851 abgeschlossenen Vertrage wurde festgesetzt, daß die Inwohner von X. aus einem gewissen Walddistrikte „zur Nothdurft Brennholz hauen, nutzen,

nießen und gebrauchen, auch Bauholz zu neuen oder zu reparirenden Haus und Scheuer beziehen" dürfen; und in einem Dekrete der Commission für Gemeindenutzungen vom 8. Januar 1816 wurde verfügt, daß der in jährlich 36 Klaftern Brennholz bestehende Waldnutzen unter den 6 Lehenhöfen zu X. in gleichen Theilen vertheilt werden solle.

Im Jahre 1839 bat der Waldschütze Lederer den Gemeinderath in X. unter Bezugnahme auf den Art. 49 des Bürgerrechtsgesetzes vom 15. April 1828 (Reg.-Bl. S. 214) ihm zu seinem Rechte der Theilnahme an den Bürgernutzungen zu verhelfen, der Gemeinderath wies ihn aber ab, weil er in langen Jahren von den Gemeindenutzungen nichts bezogen habe. Lederer wandte sich nun an das Oberamt. Gleichzeitig erhob aber auch der oben erwähnte Jakob Kurz Ansprüche auf den Gemeindenutzen, welche er, nachdem er von der Ortsbehörde gleichfalls abgewiesen war, auch an das Oberamt brachte. Der Gemeinderath machte gegen die Beschwerden des Lederer und Kurz geltend, daß Lederer nicht Bürger von X., daß er überdieß seit 1824 nur Ausdinger sei, diese Klasse von Personen aber in X. und der ganzen Umgegend keinen Anspruch auf derartige Nutzungen habe; daß ferner der Vorfahrer des Kurz, Michael Renner, in einem mit der Gemeinde X. am 3. März 1828 abgeschlossenen, übrigens der Aufsichtsbehörde nicht zur Genehmigung vorgelegten Vertrage durch Zuweisung eines für immer mit dem Hause verbundenen Waldstücks für alle seine Ansprüche an die Commune abgefunden worden sei; daß endlich der Wald nie als eigentlicher Communwald behandelt, nie besteuert, sein Ertrag nie zu Gemeindebedürfnissen verwendet, sondern von jeher unter die 6 Lehenhöfe nach gleichen Theilen vertheilt worden sei. Am 11. November 1840 wies das Oberamt die Rekursbeschwerde des Lederer ab, weil das Recht zur Theilnahme an den fraglichen Holznutzungen nicht durch die aus dem Bürgerrechte fließenden persönlichen Rechte begründet werde, sondern auf den sogenannten Lehenhäusern sammt den dazu gehörigen Gütern ruhe, zu welchen das Haus des Kurz und vormals Lederer nicht gerechnet werden könne, weil demnach hier nicht die Bestimmungen der Art. 48 und 49 des Bürgerrechtsgesetzes, sondern diejenigen des Art. 50 Platz greifen.

Lederer rekurrirte und machte namentlich geltend, daß er von 1819—1824 die Holznutzungen bezogen, von dort an aber sie nicht mehr erhalten, und daß er erst jetzt erfahren habe, wie sehr ihm durch

diese Entziehung im Hinblick auf Art. 50 cit. Unrecht geschehen sei. Die Gemeindebehörden bestritten, daß Lederer Holznutzungen bezogen habe, und gaben nur zu, daß ihm vergünstigungsweise alljährlich etwas Holz abgereicht worden sei, worauf die Kreisregierung am 8. Febr. 1841 den Rekurs des Kurz verwarf, weil die Theilnahme an den Holznutzungen in X. nach dem unzweifelhaften durch frühere Entscheidung der vormaligen Sektion der Communverwaltung vom Jahre 1816 unterstützten Vorbringen der Gemeindevorsteher zu X. seit einer langen Reihe von Jahren durch den Besitz eines sogenannten Lehengutes bedingt sei, und die Holzbezüge, welche Lederer früher mehrere Jahre genossen, auf einer Vergünstigung beruhen.

Nun erkannte das Oberamt am 19./24. Febr. 1841 auch über die Beschwerde des Kurz und verwarf dieselbe im Wesentlichen aus denselben Gründen, wie dieß von der Kreisregierung in Betreff der Beschwerde des Lederer geschehen war, und wurde gegen Kurz auch noch der zwischen seinem Besitzvorfahrer Renner und der Gemeinde X. am 3. März 1828 abgeschlossene Vertrag geltend gemacht, durch welchen er für alle seine Ansprüche an den Wald abgefunden worden sei.

Hierauf erhob Kurz Beschwerde bei der Kreisregierung, welche nun erst umfassende Erhebungen über die Natur der bestrittenen Holzabgabe anordnete, die ergaben, daß über die Vertheilung der Walderträgnisse schon im Jahre 1797, dann wieder im Jahre 1810 Verträge zu Stande gekommen und sodann darauf hin am 8. Januar 1816 die schon erwähnte Verfügung der vormaligen Sektion für die Communverwaltung ergangen war. Auf den Grund dieser Erhebungen erkannte dann auch die Kreisregierung am 10. Mai 1845 unter Aufhebung der oberamtlichen Entscheidung die Parzelle X. für schuldig: die Holznutzungen aus dem Gemeindewalde nach den Bestimmungen des Art. 49 des Bürgerrechtsgesetzes zu vertheilen und in dieser kopfweisen Vertheilung den Rekurrenten Kurz Antheil nehmen zu lassen.

Die Entscheidungsgründe gehen im Wesentlichen dahin:

Wenn auch nach der Ortsverfassung der Genuß der Holznutzungen in gewisser Verbindung mit dem Lehensbesitze gestanden sei, so deute doch durchaus nichts darauf hin, daß das Recht zur Theilnahme an den Holznutzungen ein dem Lehenbesitze anklebendes Privatrecht gewesen sei; im Gegentheile lasse die zugegebene Thatsache, daß die Holzgaben von den 6 Lehenbesitzern gleichheitlich, ohne Rücksicht auf den Umfang des Gutes, bezogen worden seien, darauf schließen, daß

der Genuß auf einem öffentlichen Verhältnisse, dem Genossenschaftsrechte, beruht habe; nach der früheren Verfassung, wo die Leibdinger nicht als Bürger gegolten haben, seien die Gutsbesitzer in X. die 6 Lehenbesitzer, die einzigen Aktivbürger, mithin die einzigen Berechtigten gewesen, nur in dieser Beziehung habe der Besitz eines Lehens als die Bedingung zur Theilnahme an den Nutzungen angesehen werden können, er habe zugleich den einzigen Maßstab für dieselben gebildet, auch als eines der Lehengüter unter 2 Besitzer getheilt worden sei. Ein weiterer Beweis für den Mangel eines Privatrechtstitels auf den Genuß der Nutzungen liege auch darin, daß die Austheilungsweise je nach den öffentlichen Verhältnissen gewechselt habe. Der Umstand, daß von den Holzerlösen nichts in die Gemeindekasse geflossen sein solle, könne an dem Rechtsverhältnisse nichts ändern, auf welchem die Bezüge der Bürger beruht haben, da die Vertheilung durch Steuervergütung jedenfalls nichts Anderes sei, als eine wirkliche Bestreitung des Gemeindeaufwandes aus dem Ertrage des Gemeindevermögens, und da die Rechnungseinträge beweisen, daß nicht nur die Waldungen selbst, sondern auch die daraus bezogenen Einkünfte als Eigenthum der Gemeindeparzelle angesehen worden seien. Da es sich hienach nur von einem auf die öffentlichrechtliche Ortsverfassung und nicht auf ein Privatrecht sich gründende Besitze der Nutzungen aus dem Gemeindeeigenthum handle, so müsse das bisher bestandene Herkommen als durch den Schlußsatz des Bürgerrechtsgesetzes aufgehoben betrachtet werden, wonach jetzt eine gleiche Betheiligung aller Aktivbürger an den Holznutzungen aus dem Gemeindewalde einzutreten habe. Der mit dem Besitzverfahren des Beschwerdeführers am 3. März 1828 abgeschlossene Vergleich stehe diesem darum nicht im Wege, weil die Ortsvorsteher nicht befugt gewesen seien, persönliche, auf dem Genossenschaftsrechte beruhende Ansprüche auf Theilnahme an den bürgerlichen Nutzungen durch Abtretung von Gemeindeeigenthum abzulösen, durch einen solchen Vertrag mithin den Rechten nachfolgender Bürger nicht habe präjudizirt, das Rechtsverhältniß zwischen der Gemeinde und den Bürgern in Beziehung auf die bürgerlichen Nutzungen nicht habe verändert werden können.

Die Besitzer der Lehenhöfe ergriffen den Rekurs gegen diese Entscheidung und machten namentlich theils den Widerspruch zwischen diesem Erkenntnisse und demjenigen, welches am 8. Febr. 1841 gegen Friedrich Lederer trotz der in beiden Fällen ganz gleichen thatsächlichen

und rechtlichen Verhältnisse ergangen war, sowie den Umstand geltend, daß die Unterstellung der Kreisregierung: die Lehenbesitzer seien bis in die neueste Zeit die einzigen Aktivbürger gewesen, unrichtig erscheine, sofern es in X. seit mehr als 100 Jahren auch andere nicht nutzungsberechtigte Aktivbürger gegeben habe.

Das Ministerium bestätigte jedoch am 5. Aug. 1847 das Erkenntniß der Kreisregierung, indem es davon ausgieng: daß die Beschwerdeführer selbst das Eigenthumsrecht der Parzellargemeinde X. an dem Communwalde anerkennen und nur behaupten, daß mit ihren Lehen das ausschließliche Nutzungsrecht an demselben verbunden sei und zwar in dem Grade, daß nicht einmal die Gemeinde selbst Theil an der Nutzung habe. Sei nun schon ein solches — nach römischem Rechte wenigstens nicht statthaftes — Rechtsverhältniß an sich auffallend, so könne der Behauptung desselben um so weniger Glauben geschenkt werden, als die öffentlichen Bücher hievon nichts erwähnen und auch die Entstehung dieses anomalen Rechtsverhältnisses von den Rekurrenten nicht nachzuweisen sei, während der Umstand, daß die Lehenbesitzer, solange sie die einzigen Grundbesitzer in X. gewesen, auch allein den Wald genutzt, daß, als ein Lehen in zwei Theile getheilt worden, die Nutzungsportion für jeden Theil die Hälfte der früheren Nutzung betragen habe, wie die Ausschließung der Leibdinger von den Holznutzungen sich ganz wohl mit der früheren Realverfassung der Gemeinde vertrage. Daß das Recht der Rekurrenten nicht als ein Privatrecht angesehen worden sei und daß das ausschließliche Recht der Lehenbauern in der Realverfassung der Gemeinde seinen Grund gehabt habe, gehe daraus hervor, daß sie im Jahre 1815 die damaligen Gemeindeaufsichtsbehörden um die Erlaubniß der Holzerlösvertheilung und um Feststellung der künftigen Vertheilungsweise ersucht haben, daß in den Kriegszeiten die Holzerlöse in die Bürgermeisterrechnung gekommen und den Lehenbauern nach dem Steuerfuß an den Steuern zugutgerechnet, auch daß die öffentlichen Kosten gerade ebenso wie die Gemeindenutzungen nach den Lehen vertheilt worden seien. Durch den Renner'schen Vertrag vom Jahre 1828 habe jedenfalls der öffentliche Rechtszustand nicht in einen privatrechtlichen umgewandelt werden können. Durch das Bürgerrechtsgesetz von 1828 sei die Realverfassung der Gemeinden, wo sie bisher bestanden, abgeschafft, und das Aktivbürgerrecht mit dem darin enthaltenen öffentlichen Rechte der Theilnahme an den Gemeindenutzungen an die Person geknüpft

worden. Sollten übrigens, wurde beigefügt, die Rekurrenten ein Privatrecht an die Nutzungen aus dem Gemeindewalde zu haben glauben, so sei ihnen selbstverständlich der Weg zum Civilrichter nicht verwehrt.

Die sofort an den Geheimenrath eingereichte Beschwerde der Lehengutsbesitzer wurde durch Beschluß dieser Behörde vom 25. März 1848 theils im Hinblick auf die vorliegenden zwei gleichlautenden Erkenntnisse als unstatthaft, theils als unbegründet zurückgewiesen, weil die Ministerialentscheidung den Beschwerdeführern den Weg zum Civilrichter für die Geltendmachung eines Privatrechts auf die Nutzung aus dem Gemeindewalde unverwehrt lasse und auch die Entscheidung darüber, ob und welche Folgen für den Mitbürger der Beschwerdeführer, Jakob Kurz, in Beziehung auf das gemeindebürgerliche Recht der Theilnahme an der Waldnutzung aus dem von dem früheren Eigenthümer seines Hauses mit der Gemeinde eingegangenen Abfindungsvertrage sich ergeben, zur civilrichterlichen Zuständigkeit gehören.

Die Lehenbauern betraten nun den Rechtsweg, während andererseits neben zwei weiteren Angehörigen von X. auch der Waldschütze Friedrich Lederer am 23. Juni 1851, gestützt auf das durch die Bürgerliste von X. durch seine dortige Verehelichung, durch den Betrieb des Bäcker- und Wirthschaftsgewerbes und durch die Bezahlung der Bürgersteuer, sowie auf die neueste Entscheidung des Ministeriums in der Kurz'schen Streitsache: daß der Wald nicht den Lehenbauern, sondern der Gemeinde gehöre, verlangte, nicht nur in den Mitgenuß der bürgerlichen Nutzungen eingesetzt zu werden, sondern auch eine Entschädigung für seine bisherige Verkürzung zu erhalten. Nachdem die possessorische Klage der Lehenbesitzer gegen Kurz vom Gerichte abgewiesen war, traten unter der Leitung des Oberamts Vergleichsunterhandlungen ein, welche am 13. Februar 1852 dahin zum Abschlusse gelangten:

> daß den Lehngutsbesitzern für alle und jede Vorrechte, welche sie bis jetzt an dem Gemeindewalde zu haben vermeinten, für jeden ganzen Lehenhof 12 Morgen (für einen halben Hof 6 Morgen), zusammen 72 Morgen von dem Distrikte Bergle, zu vollem unbeschränktem Eigenthume abgetreten wurden, wogegen von nun an hinsichtlich der bürgerlichen Nutzungen lediglich die Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes Geltung haben und dem Erkenntnisse der Ortsgemeindeverwaltungs- und der Ge-

meindeaufsichtsbehörden die Festsetzung der Größe und der Bestandtheile der Bürgernutzungen überlassen bleiben sollte.

Hiebei wurden die Lehenbesitzer ausdrücklich von den Ersatzansprüchen freigesprochen, welche die Gemeinde an sie wegen seitheriger unbefugter Bezüge zu machen berechtigt wäre. Ebenso wurde andererseits mit den Aktivbürgern wegen ihrer Entschädigungsforderungen wegen entgangener Bürgernutzungen unterhandelt und hiebei dem Jakob Kurz in Rücksicht auf die aufgewendeten Prozeßkosten 5 Morgen Wald im Thann, und dem Waldschützen Friedrich Lederer, welcher 6 Morgen verlangt hatte, 3 Morgen, und noch ein Paar anderen Bürgern ebenfalls je 3 Morgen Wald im Thann als Abfindung verwilligt. Einige Lehengutsbesitzer remonstrirten jedoch alsbald gegen die dem Waldschützen Lederer zugedachte Abfindung, weil er nicht Bürger, sondern nur Beisitzer in X. sei. Der angeführte Vertrag wurde denn auch am 7. August 1852 von der Kreisregierung genehmigt mit Ausnahme der Entschädigung des Waldschützen Lederer, da das Bürgerrecht beziehungsweise das Recht desselben zur Theilnahme an den Holznutzungen bestritten sei.

Nun begann ein Streit über das Bürgerrecht des Waldschützen Lederer, aus welchem nur soviel anzuführen ist:

Am 21. Juni 1853 erkannte das Oberamt:

es stehe dem Waldschützen Lederer ein Bürgerrecht in der Gemeinde Z. beziehungsweise X. nicht zu, vielmehr in Ermangelung eines andern Bürger- oder Beisitzrechts bloß ein einfaches Heimathrecht in dieser Gemeinde.

Lederer beruhigte sich bei diesem Erkenntniß nahezu 6 Jahre. Erst am 26. März 1859 übergab er dem Oberamte die Bitte, ihn auf den Grund neu aufgefundener Beweismittel, worunter er einen Eintrag in seinem Beibringensinventar verstand, daß er bei seiner Verehelichung 8 fl. und seine Frau 1 fl. 30 kr. Bürgerannahmegebühr entrichtet haben, gegen das Erkenntniß vom 21. Juni 1853 in den vorigen Stand wieder einzusetzen. Das Oberamt verwarf aber am 9. September 1859 das Restitutionsgesuch in Gemäßheit des Art. 15. Abs. 4 des Gesetzes vom 13. November 1855 als zu spät angebracht. Auf erhobenen Rekurs setzte jedoch die Kreisregierung am 30. Dezember 1859 das oberamtliche Erkenntniß außer Wirkung, weil es sich hier um eine Gemeinderechtssache handle und in solcher nach Art. 69

und 70 des Bürgerrechtsgesetzes dem Gemeinderathe und nicht dem Oberamte in erster Instanz die Entscheidung zustehe.

Lederer wandte sich nun an den Gemeinderath Z., wurde aber von diesem am 25. April 1860 mit seinem Anspruche auf das Bürgerrecht in X. abgewiesen. Das Oberamt dagegen erkannte am 14./20. November 1861: es sei der Anspruch des Lederer auf das Ortsbürgerrecht in X. anzuerkennen.

Die Bürgerschaft von X. rekurrirte, die Kreisregierung bestätigte aber am 14. April 1862 das oberamtliche Erkenntniß, indem sie namentlich darauf Gewicht legte, daß Lederer von 1819 bis 1836 Bürgersteuer bezahlt habe, denn in der Forderung der nur einem Bürger obliegenden Abgabe liege die Anerkennung der Bürgereigenschaft, und dieß um so mehr, je länger sie gefordert werde. Mit der Eröffnung dieses Urtheils ordnete das Oberamt an: daß nunmehr, nachdem durch rechtskräftiges Erkenntniß festgestellt sei, daß der Waldschütze Lederer in X. das Bürgerrecht anzusprechen habe, über den von Letzterem erhobenen Anspruch auf nachträgliche Entschädigung für entgangene Nutzungen Beschluß zu fassen sei. Da die Bürgerschaft von X. sich jedoch nur zum Ersatze der von dem Regierungserkenntnisse vom 24. April 1862 an verfallenen Nutzungen freiwillig verstehen wollte, so erhob Lederer am 7. Juli 1862 abermals Klage beim Oberamte auf die nachträgliche Entschädigung vom Jahre 1851 an, behielt sich übrigens die Geltendmachung der älteren Entschädigungsansprüche von 1819—1851 auf späteren Nachweis bevor. Nachdem beide Theile auf das Oberamt als erste Instanz provocirt hatten, bestritt der Anwalt der Beklagten die Passivlegitimation der politischen Theilgemeinde zur Sache, weil sie als solche nichts bezogen habe, was dem Lederer gebührt hätte, die Waldertragsüberschüsse vielmehr vollständig vertheilt worden seien, und weil es für die Gemeinde als solche ganz gleichgültig sei, ob diese Ueberschüsse an 6 oder 7 Bürger jährlich zu vertheilen gewesen seien; zu einem Schadensersatz sei die politische Gemeinde darum nicht verpflichtet, weil sie den Lederer bei den jährlichen Vertheilungen weder aus böser Absicht, noch aus Versehen, sondern lediglich wegen der erst durch das jüngste Regierungserkenntniß beseitigten Zweifel über sein Gemeindebürgerrecht übergangen habe. Am 6. März 1863 erkannte das Oberamt: daß die Gemeinde X. schuldig sei, dem vormaligen Waldschützen Lederer für die ihm seit dem 12. Februar 1852 (am 13. Februar 1852 war der Abfindungs-

vertrag mit den andern Nutzungsberechtigten zu Stande gekommen) entgangenen bürgerlichen Nutzungen den Betrag von 401 fl. 40 kr. zu bezahlen. Hiebei wurde die Einwendung, daß nicht die Gemeinde, sondern die einzelnen Gemeindegenossen, welche wegen Nichtberücksichtigung des Lederer zuviel zugetheilt erhalten haben, die rechten Beklagten seien, damit beseitigt, daß es sich hier von bürgerlichen Nutzungen handle, welche nach Art. 48 des Bürgerrechtsgesetzes von der Gemeinde zu gewähren, mithin auch an diese zu fordern seien. Ebensowenig verdiene das Vorbringen Berücksichtigung, daß der Entschädigungsanspruch des Lederer erst von der Feststellung seines Bürgerrechts an begründet sei, denn durch das neueste Regierungserkenntniß sei für ihn kein neuer Anspruch geschaffen, sondern nur ein schon bestehender anerkannt worden. Darum sei sein Entschädigungsanspruch von dem Abschlusse des Abfindungsvertrages an begründet. Die Theilgemeinde X. rekurrirte zwar, am 18. März 1863 verwarf aber die Kreisregierung die Beschwerde, weil die Sachlegitimation der Theilgemeinde als einer juristischen Persönlichkeit gemäß Art. 6 und 8 des Gesetzes vom 17. September 1853 über zusammengesetzte Gemeinden nicht zu beanstanden sei, weil ferner in dem Regierungserkenntnisse vom 14. April 1862 das Bürgerrecht des Lederer in X. als schon im Jahre 1819 von ihm erworben anerkannt werde, mithin demselben nach dem Bürgerrechtsgesetze der Rechtstitel zur Theilnahme an den persönlichen gemeindebürgerlichen Nutzungen gegeben gewesen, auch von ihm seit 1819 sein Bürgerrechts- und Bürgernutzungsanspruch vor den Gemeinde- und Staatsbehörden verfolgt worden sei; weil es sich sodann im vorliegenden Falle um die Nutzungen aus den durch den Vertrag vom 13. Februar 1852 an die Gemeinde gekommenen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu verwaltenden Vermögenstheilen handle, hienach also nicht die einzelnen Bürger, sondern die Gemeinde zur Abreichung der Nutzungen und zur Gewährung des Ersatzes verpflichtet erscheine, weil endlich die Festsetzung der Entschädigungssumme auf der von beiden Theilen anerkannten Berechnung beruhe.

Somit hatte nun Lederer seine Entschädigung für die Zeit vom Jahre 1852 an erlangt, und es handelte sich nun noch um den Ersatz der ihm in den früheren Jahren, nämlich von 1824 an, wo er sein Haus verkauft hatte, entgangenen Nutzungen.

Am 3. September 1863 erhob er in dieser Richtung bei dem

Oberamte Klage, und bat, die Theilgemeinde X. für schuldig zu erkennen, daß sie ihm als nachträgliche Entschädigung für die ihm in den Jahren 1823—51 entgangenen Gemeindenutzungen 10,461 fl. 37 kr. bezahle und ihm 12 Morgen von dem Gemeindewald in das ausschließliche Eigenthum übergebe, auch ihm als Ersatz für den hieraus seit 1852 ihm entgangenen Nutzen 300 fl. verabreiche. Zur Begründung dieser Klage berief er sich auf sein nunmehr rechtskräftig festgestelltes, schon im Jahre 1819 erworbenes Bürgerrecht, und führte für den Anspruch auf 12 Morgen Gemeindewald an, daß jeder Lehenhofbesitzer durch den Abfindungsvertrag vom 13. Februar 1852 soviel erhalten habe, die 3 Morgen aber, mit denen er sich damals zufrieden gegeben hätte, ihm von den Lehenbauern nicht genehmigt worden seien, er somit an dieses Offert jetzt auch nicht mehr gebunden erscheine, sondern soviel verlangen könne, als jeder Lehenbauer.

In der Vernehmlassung wurde sich der Prorogation des Klägers auf das Oberamt angeschlossen und ausgeführt: nach den vorliegenden rechtskräftigen Erkenntnissen stehe nur so viel fest, daß der Kläger vom Jahre 1819 an als Bürger von X. anzusehen sei und als solcher unter den Voraussetzungen des Bürgerrechtsgesetzes an den Bürgernutzungen dieser Gemeinde Theil zu nehmen gehabt habe. Nun haben aber bis zum Abschlusse des Vergleiches von 1852 die sogenannten altberechtigten Lehenbauern sich das Recht zum ausschließlichen Bezuge der Nutzungen aus dem Gemeindewalde vindizirt und erst in diesem Vergleiche gegen Abfindung durch 72 Morgen Gemeindewald auf ihre ausschließlichen Nutzungsansprüche an den Gemeindewald zu Gunsten der politischen Gemeinde verzichtet. Wenn nun auch durch diese Uebereinkunft die Gemeinde die Verpflichtung übernommen habe, die übrigen Aktivbürger um ihre Ansprüche gegenüber den Lehenbauern wegen entgangener Nutzungen zu entschädigen, so sei doch durch den Vergleich ebensowenig festgestellt, daß diese Ansprüche der übrigen Bürger rechtlich begründet seien, als daß der Anspruch der Lehenbauern in seinem ganzen Umfange gerechtfertigt erscheine, der Vergleich spreche nichts Anderes aus, als daß hier zwei divergirende Rechtsansprüche zu Vermeidung weitläufiger Prozesse gegenseitig ausgeglichen werden sollen. Erst durch diesen Vergleich sei in X. das die Anwendbarkeit des Bürgerrechtsgesetzes begründende Verhältniß hinsichtlich des Gemeindewaldes und seiner Nutzungen geschaffen worden, erst von da an habe der Kläger kraft des Bürgerrechtsgesetzes einen Anspruch auf

Bürgernutzungen erlangt. Für die Zeit vor 1852 fehle es somit an der Passivlegitimation; es fehle aber auch der Nachweis der öffentlich-rechtlichen Natur des Anspruches, der Nachweis nämlich, daß die Lehenbauern nicht als solche, sondern lediglich als Aktivbürger von X. ihre Nutzungen bezogen haben. Eventuell sei aber noch geltend zu machen, daß jedenfalls bis zum Jahre 1828, bis zum Erscheinen des Bürgerrechtsgesetzes, nach der Communordnung, wie nach dem Reskript vom 6. Juli 1812 die Lokalverfassungen der einzelnen Gemeinden mit Vorzugsrechten einzelner Bürger bei Nutzung des Gemeindevermögens zu Recht bestanden haben und erst das Bürgerrechtsgesetz die gleichheitliche Theilnahme aller Aktivbürger an den persönlichen Gemeindenutzungen zur Geltung gebracht habe. Auf 12 Morgen Wald habe der Kläger ohnehin keinen Anspruch, weil er ja von dem Vergleiche von 1852 ausgeschlossen worden und weil er kein Lehenbauer sei, sondern zu den übrigen Aktivbürgern gehöre, welche damals mit kleineren Arealen abgefunden worden seien.

Hiegegen erwiderte der Kläger: nachdem sein Bürgerrecht durch rechtskräftige Erkenntnisse festgestellt worden sei, könne es sich nur noch um die Berechnung seines Schadens handeln; diesen habe ihm die politische Gemeinde zu ersetzen, weil sie die Entschädigungspflicht in dem Vergleiche von 1852 übernommen, und weil sie insoferne den Nutzen von dem Nichtbezuge Seitens des Klägers gehabt, als sie um so weniger Holz gehauen und vertheilt habe. Daß der Ersatzanspruch des Klägers vom Jahre 1828 an, wo durch das Bürgerrechtsgesetz die Realverfassung der Gemeinden aufgehoben worden, begründet sei, könne gar nicht bezweifelt werden; allein auch für die Zeit von 1828 sei maßgebend, daß die Lehenbauern als Bürger ihre Nutzungen bezogen haben und daß der Kläger bis zum Verkaufe seines Hauses im Jahre 1824 zu jenen Nutzungen ebenfalls zugelassen worden sei.

In der Duplik wurde widersprochen, daß für die Forderung des Klägers hinsichtlich der Zeit von 1852 ein rechtskräftiges Erkenntniß vorliege und daß die Gemeinde durch die Nichttheilnahme desselben an den Waldnutzungen bereichert worden sei.

Am 26. April 1864 erkannte hierauf das Oberamt: die Gemeinde X. sei schuldig, dem vormaligen Waldschützen Lederer für die ihm vom 19. November 1839 bis zum 13. Februar 1852 entgangenen Gemeindenutzungen eine durch ein besonderes Verfahren festzustellende

Entschädigung zu gewähren, Lederer aber mit seiner weitergehenden Forderung abzuweisen, in Erwägung daß

1) durch die Erkenntnisse der Kreisregierung vom 10. Mai 1845 und des Ministeriums des Innern vom 5. August 1847 in der Streitsache mit Kurz ausgesprochen worden sei, daß die Holznutzung aus dem Gemeindewalde zu X. nach den Bestimmungen des Art. 49 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes zu vertheilen sei, daß die Lehenbauern, welche zugleich die Mehrzahl der stimmberechtigten Einwohner der Gemeinde gebildet, auf die Beibringung des ihnen vorbehaltenen Nachweises der privatrechtlichen Natur ihrer Holznutzungen verzichtend bei der Verhandlung vom 13. Februar 1852 erklärt haben, sie widersprechen nicht, daß die übrigen Aktivbürger berrechtigt seien, für den ihnen nicht gewordenen Antheil an den seitherigen Erträgnissen der Gemeindewaldungen Entschädigung anzusprechen, und daß in Folge dessen die übrigen Aktivbürger mit Ausnahme des Lederer für die ihnen vor 1852 entzogenen Gemeindenutzungen wirklich Entschädigung erhalten haben;
2) daß auch dem Lederer im Jahre 1852 eine Entschädigung verwilligt worden, diese Uebereinkunft wegen des Streites über seine Bürgereigenschaft zwar nicht zum Vollzuge gekommen sei, durch jenen Streit aber, nachdem dieser damit geendet habe, daß das Bestehen des Bürgerrechts des Lederer seit dem Jahre 1819 rechtskräftig anerkannt worden sei, das am 13. Februar 1852 allseitig erfolgte Anerkenntniß des Anspruches des Lederer auf Entschädigung für entgangene Gemeindenutzung rechtlich nicht habe wirkungslos werden können;
3) daß Lederer, welcher den Anspruch auf Theilnahme an den bürgerlichen Nutzungen erstmals am 19. November 1839 auf den Grund seines Bürgerrechts erhoben habe, für die frühere Zeit keine Entschädigungsansprüche machen könne, weil nach vorliegenden Entscheidungen der Verwaltungsjustizbehörden die unterlassene Geltendmachung des Anspruches auf die Nutzungen als Verzicht auf dieselben betrachtet werde, wie denn auch die Natur dieser Nutzungen eine solche Praxis erheische, wenn nicht der Haushalt der Gemeinden durch derartige verspätete Ansprüche fortwährend gefährdet werden soll;
4) daß endlich der Anspruch des Lederer auf 12 Morgen Wald

unbegründet erscheine, weil nach den seiner Zeit gepflogenen Verhandlungen nur diejenigen Bürger von X. diese Abfindung erhalten haben, welche an dem jährlichen Bezuge von 36 Klaftern Brennholz aus dem Gemeindewalde Theil genommen haben, was bei Lederer nicht der Fall gewesen sei.

Gegen dieses Erkenntniß erhoben beide Theile Beschwerde, die Gemeinde X. wegen der ihr auferlegten Pflicht zur Schadloshaltung des Lederer für die ihm vom 19. November 1839 bis 13. Februar 1852 entgangenen Nutzungen aus dem Gemeindewalde, der Waldschütze Lederer aber wegen der Abweisung seiner weiter gehenden Ansprüche. Die Gemeinde berief sich auf die Erkenntnisse des Oberamts vom 11. Juni 1840 und der Kreisregierung vom 8. Februar 1841, wonach ausgesprochen worden sei, daß das Recht zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen zu X. auf den Lehenhäusern ruhe und somit Lederer, der ein solches nicht besessen habe, keinen Anspruch auf Theilnahme an jenen Nutzungen erheben könne. Wenn ferner feststehe, daß vor dem Vergleiche von 1852 die Gemeinde als solche keine Nutzungen bezogen habe, so könne Lederer auch keine Ansprüche auf Entschädigung an die Gemeinde geltend machen. Ein Zurückgreifen auf die in der Kurz'schen Streitsache ergangenen Erkenntnisse sei nicht zulässig, weil dadurch der Vergleich von 1852, auf den doch sonst die Ansprüche des Lederer gebaut seien, annullirt würde.

Die Beschwerde des Lederer suchte namentlich geltend zu machen, daß in einer Gemeinde, wie X., wo über die Bürgernutzungsverhältnisse von jeher Hader und Streit gewesen sei, darin, daß ein Bürger sein Recht nicht alsogleich verfolge, noch kein Verzicht auf solches erblickt werden könne. Dieß treffe namentlich bei Lederer zu, der als Waldschütze keine Zeit gehabt habe, sich der Wahrung seiner Rechte zu widmen, und der auch bei den immerwährenden Prozessen und der wechselnden Gesetzgebung gar keine richtige Vorstellung von seinem Rechtsanspruche gehabt habe. Ueberdieß aber werde zum Erlöschen der dinglichen Rechte an einer fremden Sache der Ablauf von 20 Jahren erfordert, während hier höchstens 16 verflossen seien.

Am 25. Oktober 1864 erkannte die Kreisregierung: daß der von Lederer an die Gemeinde X. erhobene Anspruch auf Entschädigung für die ihm in den Jahren 1823—51 entgangenen Nutzungen aus dem dortigen Gemeindewalde im Betrage von 10,461 fl. 37 kr., ferner auf Abtretung von 10 Morgen Gemeindewald zu seinem Eigenthum

und Entschädigung für den ihm seit 1852 entgangenen Ertrag dieser Fläche als unbegründet abzuweisen sei.

Die Gründe lauten:

Der Kläger ist auf seine frühere Behauptung, daß durch das in der Bürgerrechtsstreitsache zwischen ihm und der Gemeinde X. ergangene Erkenntniß der Kreisregierung vom 14. April 1862 die Gemeinde X. bereits rechtskräftig verurtheilt sei, den Kläger für entgangene Gemeindenutzungen zu entschädigen, und jetzt nur noch das Maß der Entschädigung festzustellen sei, in dieser Instanz nicht mehr zurückgekommen. Derselbe stützt seine Entschädigungsforderung an die Theilgemeinde X. für — ihm von $18^{23}/_{51}$ entgangene — Nutzungen aus dem Gemeindewalde im angeführten Betrage insofern auf das fragliche Ertenntniß, als durch dasselbe ausgesprochen worden, daß er im Jahre 1819 das Bürgerrecht in X. erworben habe und als er somit von 1819 an einen Anspruch, den er übrigens auf die Zeit von 1823 an begränzt, auf die Gemeindenutzungen gehabt habe, welche Behauptung er sodann weiter nach Maßgabe der bestehenden und früher bestandenen gesetzlichen Vorschriften über das Gemeindebürgerrecht zu begründen sucht.

Die hienach der Klage zu Grunde liegende Annahme, daß dem Kläger darum, weil ihm seiner Zeit unter der Voraussetzung seines Bürgerrechts Gemeindenutzungen erweislich gebührt hätten, ein Entschädigungsanspruch in Bezug auf die inzwischen fällig gewordenen Gemeindenutzungen erwachsen sei, ist unrichtig. Denn der gesetzlich nutzungsberechtigte Bürger muß nach der Natur der bürgerlichen Nutzungen dieses sein Recht unter allen Umständen bei der einzelnen Nutzung geltend machen, er muß die Nutzung zur Zeit ihrer Austheilung fordern, wenn er derselben nicht verlustig werden will. Aus diesem Grunde hat der Kläger in allen den Fällen, wo er, angenommen auch, daß er nutzungsberechtigt gewesen wäre, die fragliche Nutzung nicht verlangt hat, schon deßhalb ihren Verlust verwirkt. Da der Kläger innerhalb der Zeit von 1823—39 Nichts gethan hat, um die bürgerliche Waldnutzung von X. zu bekommen, so waren hienach die betreffenden Nutzungen von 1823—39 für ihn verloren. Was aber den folgenden Zeitraum bis 1851 betrifft, so ist der von dem Kläger am 19. November 1839 bei der Gemeindebörde in X. auf den Grund seines Bürgerrechts daselbst erhobene Anspruch auf Theilnahme an den Gemeindwaldenutzungen von derselben und in der Rekursinstanz von

dem Oberamte unterm 11. Juni 1840 und von der Kreisregierung unterm 8. Februar 1841, bei deren Erkenntniß es sein Bewenden behielt, abgewiesen worden. Wenn nun auch spätere Entscheidungen der Kreisregierung vom 10. Mai 1845 und des K. Ministeriums des Innern vom 16. August 1847 in der Beschwerdesache der Lehenbauern von X. über den dem J. Kurz daselbst zuerkannten Antheil an den dortigen Waldnutzungen der Auffassung des Klägers von seinem Rechte günstig waren, so wurden durch dieselben die fraglichen Erkenntnisse von 1840 und 1841 nicht ohne Weiteres entkräftet, sondern bestanden dem Kläger gegenüber zu Recht, weßhalb der Kläger von 1839 bis zur Wiederaufnahme seines Anspruches unterm 23. Juni 1851 von der Theilnahme an den fälligen Waldnutzungen ausgeschlossen war, weil er kein Recht an dieselben hatte.

Der Kläger hat ferner den fraglichen Entschädigungsanspruch auf den Vergleich zwischen der Gemeinde X., den Lehenbauern und übrigen Aktivbürgern daselbst vom 13. Februar 1852 hinsichtlich ihrer Ansprüche an die Erträgnisse des Gemeindewaldes gestützt, indem er behauptete, daß der Vergleich auch für ihn in der Weise zu Stande gekommen sei, daß ihm unter der Voraussetzung des Besitzes eines Bürgerrechts in X., welche Voraussetzung nunmehr eingetreten, die in Anspruch genommene Entschädigung zugestanden worden sei, wobei er sich namentlich auf §. 4 jenes Vergleiches berief. Dieser Behauptung widerspricht der Inhalt der fraglichen Vergleichsverhandlung, welche von einem derartigen bedingungsweisen Zugeständnisse Nichts besagt und nach welcher vielmehr der Vergleich mit dem Kläger sich zerschlug, weil ihm aus Anlaß desselben das X.'er Bürgerrecht bestritten ward, wie denn dem fraglichen Vergleiche die Genehmigung der Kreisregierung unterm 4. August 1852 „mit Ausnahme der Bestimmung über die Entschädigung des Waldschützen Fr. Lederer" und mit der Anweisung an das Oberamt ertheilt wurde, „zunächst über das Nutzungsrecht des Lederer zu erkennen, um sodann je nach dem Ergebnisse auch mit ihm im Namen der Gemeinde einen Vergleich auf den gegebenen Grundlagen abzuschließen." Auf den zwischen der Gemeinde, den Lehenbauern und den übrigen Aktivbürgern zu Stande gekommenen Vergleich aber in irgend einem Theile desselben sich zu berufen, war von Seite des Klägers unstatthaft.

Demnach wurde der mehrerwähnte Entschädigungsanspruch des Klägers für unbegründet erkannt, weil er die fraglichen Waldnutzungen

theils verwirkt hatte, theils weil ihm sofort das Nutzungsrecht abgesprochen worden war und bis 1851 aberkannt blieb, und weil endlich jener Entschädigungsanspruch auch aus dem Vergleiche vom 13. Februar 1852 nicht abgeleitet werden konnte.

Der weitere Anspruch des Klägers auf Abtretung von 12 Morgen Gemeindewald in sein Eigenthum und auf Entschädigung für den ihm seit 1852 entgangenen Ertrag dieser Fläche im angegebenen Betrage stützt sich auf das Bürgerrechtsgesetz, insbesondere Art. 49., wonach in Ansehung des Gemeindevermögens in Ermangelung eines privatrechtlichen Titels alle Bürger in gleicher Weise berechtigt seien, und indem der Kläger dasselbe Nutzungsrecht, wie die durch den Vergleich von 1852 mit 12 Morgen abgefundenen Lehenbauern zu besitzen behauptet, verlangt er die Abtretung eines gleich großen Antheils am Gemeindewalde. Da die Abtretung von je 12 Morgen vom Gemeindewalde an die Lehenbauern namentlich mit Rücksicht auf ihre bis zum Vergleiche von 1852 unangefochten als Besitzer von Lehenhäusern bezogene Brennholznutzung von je 6 Klaftern im Wege der Abfindung erfolgte, während der Kläger seit 1824 kein Haus mehr in X. besaß, da ferner dem Gemeindebürger kein gesetzliches Recht auf Ausfolge eines Theiles des Gemeindevermögens zukommt, so ist der bezeichnete Anspruch auch von hier aus als unbegründet zu verwerfen.

Der Kläger rekurrirte gegen diese Entscheidung und suchte namentlich auszuführen, daß auf Gemeindenutzungen die allgemeinrechtlichen Grundsätze über Erwerb und Verlust der Rechte überhaupt Anwendung finden, die verfallene Nutzung mithin ein wohlerworbenes Recht sei, welches durch bloße Verwaltungs- oder Utilitätsrücksichten nicht verletzt werden dürfe, während überdieß im vorliegenden Falle nicht einmal vom Standpunkte der Verwaltung aus die Zurückweisung einer Nachforderung sich rechtfertigen lasse, insoferne die Gemeinde Jahrzehnte lang durch widerrechtliches Vorenthalten der Lederer'schen Nutzungsansprüche sich bereichert habe, die Mehrempfänge der verflossenen Jahre somit die Mittel zu der nachträglichen von der Gerechtigkeit geforderten Entschädigung darbieten.

Am 2. Mai 1865 verwarf aber das Ministerium des Innern die Beschwerde des Lederer unter Hinweisung auf die Entscheidungsgründe des Regierungserkenntnisses und mit der weiteren Motivirung:

Mit Recht ist die K. Kreisregierung bei ihrem Erkenntnisse davon ausgegangen, daß, da die Größe der Bürgernutzungen in dem

einzelnen Jahre nach dem jeweiligen ökonomischen Zustande der Gemeinde sich richtet, und das Objekt derselben mit der Austheilung erlischt, eine Entschädigungsforderung für nicht bezogene bürgerliche Nutzungen an sich ausgeschlossen ist, solange nicht dargethan werden kann, daß den Gemeindebehörden bei dem Uebergehen des betreffenden Bürgers eine Verschuldung zur Last falle. Eine solche Verschuldung der Gemeindebehörden liegt nun aber, wie die K. Kreisregierung richtig ausgeführt hat, in dem gegenwärtigen Falle nicht vor, insoferne einestheils nach den Akten, insbesondere nach den Eingaben des ꝛc. Lederer an den Gemeinderath von Z. vom 19. November 1839 und an das K. Oberamt C. vom 7. Dezember 1839, darüber ein begründeter Zweifel nicht obwalten kann, daß der Waldschütze Lederer in der Zeit von 1823 bis 1839 sich ohne Klageführung bei dem Ausschlusse von den Nutzungen aus dem X.'er Gemeindewalde beruhigt und während dieser Zeit keine Schritte zur Geltendmachung seiner Nutzungsansprüche gethan hat, anderntheils aber den Gemeindebehörden von X. bei der Anerkennung der ausschließlichen Nutzungsbefugnisse der dortigen Lehenhofbesitzer das durch wiederholte Entscheidungen der Gemeindeaufsichtsbehörden bestätigte langjährige Herkommen zur Seite gestanden ist.

Nicht minder begründet ist sodann auch die Annahme der K. Kreisregierung, daß den Ansprüchen der Beschwerdeführer das die Nutzungsansprüche des Fr. Lederer abweisende rechtskräftige Regierungserkenntniß vom 8. Februar 1841 entgegenstehe. Abgesehen davon, daß die Berufung der Rekurrenten auf die späteren Erkenntnisse vom 10. Mai 1845 und 5. August 1847 in der Streitsache des J. Kurz schon deßhalb als nicht statthaft erscheint, weil es sich hier von den Ansprüchen eines Dritten und von einer Streitsache handelt, an welcher der Waldschütze Lederer sich nicht betheiligt hat, abgesehen ferner davon, daß die gedachten Erkenntnisse in der Kurz'schen Streitsache in Folge des von den unterlegenen Lehenhofbesitzern alsbald eingeleiteten Rechtsstreites und des sofort im Jahre 1852 abgeschlossenen Vergleiches nicht zum Vollzuge gekommen sind, daß vielmehr die Gemeindeaufsichtsbehörden durch die Genehmigung jenes Vergleiches von 1852 die Nutzungsvorrechte der Lehenhofbesitzer anerkannt haben, so kommt hier vor Allem in Betracht, daß die Behauptung der Rekurrenten, in den Verhältnissen des Fr. Lederer sei seit jener abweisenden Entscheidung vom 8. Februar 1841 durch das inzwischen erlangte

rechtskräftige Anerkenntniß seines Bürgerrechts zu X. eine so wesentliche Veränderung eingetreten, daß das fragliche rechtskräftige Erkenntniß von selbst wirkungslos geworden sei, als durchaus unrichtig sich darstellt. Es geht nämlich aus den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses des Oberamts C. vom 11. Juni 1840, wie des Regierungserkenntnisses vom 8. Februar 1841 ganz unzweideutig hervor, daß bei diesen Erkenntnissen das Bürgerrecht des Waldschützen Lederer lediglich nicht in Frage gekommen, die Abweisung seiner Klage vielmehr einzig deshalb erfolgt ist, weil er ein Lehengut nicht besitze und darum auch eine Theilnahme an den kraft Herkommens den Lehenhofbesitzern zukommenden Nutzungsrechten aus dem X.'er Kommunwalde nicht anzusprechen habe. Eine Aenderung dieser Verhältnisse, welche die rechtskräftige abweisende Entscheidung vom 8. Februar 1841 auch gegenüber von dem Waldschützen Lederer außer Wirkung treten ließ, wurde erst durch den Vergleich von 1852 bewirkt, indem hiedurch erst die Nutzungsvorrechte der Lehenhofbesitzer in X. an dem Gemeindewalde beseitigt wurden und hinsichtlich der Gemeindenutzungen nunmehr die Regel des Art. 49. des Bürgerrechtsgesetzes zur Geltung kam. Von diesem Zeitpunkte an aber ist der Waldschütze Lederer unbestrittenermaßen auch in den Genuß der persönlichen Bürgernutzungen der Gemeinde X. eingesetzt worden.

Lederer reichte zwar im August 1867 ein Restitutionsgesuch bei dem Ministerium des Innern auf den Grund angeblich neu aufgefundener Beweismittel ein; dasselbe wurde aber am 14. September 1867 im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 15. Abs. 1 des Gesetzes vom 15. November 1855, wonach die Wiedereinsetzung bei Verlust des Rechtsmittels binnen 6 Monaten von der Entdeckung des neuen Beweismittels an nachgesucht werden muß, verworfen.

50.

Literarisches.

Der Rechtsfreund für das Königreich Württemberg von H. Bierer, Rechtsanwalt in Tübingen. Dritter Theil. Die neueste württembergische Gesetzgebung.

In Folge des von den beiden Kammern der Landstände zu Ende des vorigen Jahres beschlossenen Eintrittes des Königreiches Württemberg in den Deutschen Bund ist der zwischen den Vertretern der betreffenden Staaten am 25. November 1870 zu Stande gekommene Anschlußvertrag und die Militär-Convention vom 21. bis 25. Nov. 1870 sanktionirt worden, und es hat die Verfassung des deutschen Bundes auch für Württemberg Giltigkeit erlangt. Gemäß Art. 2. Ziff. 6. des Anschlußvertrages haben wir aber auch von den in Art. 80. der Bundesverfassung aufgeführten Gesetzen den bei weitem größten

Theil mit dem Einführungstermine vom 1. Januar beziehungsweise 1. Juli 1871 und 1. Januar 1872 bereits übernommen, andere Bundesgesetze, wie z. B. über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 müssen in nächster Zeit eingeführt werden, weil sie einen wesentlich ergänzenden Theil anderer bereits angenommener Gesetze bilden, andere Bundesgesetze, wie z. B. über die Maßregeln gegen die Rinderpest vom 7. April 1869, durch welches unser den gleichen Gegenstand betreffendes Gesetz vom 20. December 1868 (R.-Bl. S. 33. ff.) modifizirt würde, sind der Bundesgesetzgebung vorbehalten worden. Auch werden in Zukunft die Bundesgesetze, soweit die Competenz des Bundes nach Art. 4. der Bundesverfassung reicht, vielfache und sehr tief eingreifende Aenderungen in unserer württembergischen Gesetzgebung im öffentlichen und Privatrecht hervorbringen. Um das hieraus sich ergebende Bedürfniß zu befriedigen, hat der Herr Verfasser sich entschlossen, einen weiteren (dritten) Theil zu dem Rechtsfreunde für Württemberg herauszugeben, welcher den Zweck hat, die eingetretenen Aenderungen in einer Uebersicht der gesammten neuesten württembergischen Gesetzgebung darzustellen, was in der Form von Zusätzen zu den betreffenden Lehren geschieht. Dieser dritte Theil erscheint in zwanglosen Heften von je 4—5 Druckbogen, der Druckbogen im Preise von 5 Kreuzern. Die erste Lieferung, welche mit einem besondern Register versehen ist, behandelt die Aenderungen im Handels- und Wechselrecht; sodann das Genossenschaftswesen (Gesetz vom 4. Juli 1868); den Schutz des geistigen Eigenthums (Gesetz vom 11. Juni 1870); die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe (Gesetz vom 21. Juni 1869); die Aufhebung der Schuldhaft (Gesetz vom 29. Mai 1868); die vertragsmäßigen Zinse (Gesetz vom 14. November 1867); die Reichs- und Staatsangehörigkeit (Gesetz vom 1. Juni 1870); die Freizügigkeit (Gesetz vom 1. November 1867); die Eheschließung (Gesetz vom 4. Mai 1868); das Paßwesen (Gesetz vom 12. Oktober 1867); die öffentlichen Spielbanken (Gesetz vom 1. Juli 1868); Maaß und Gewicht (Gesetz vom 17. August 1868); die Gleichberechtigung der Confessionen (Gesetz vom 3. Juli 1869); die Beseitigung der Doppelbesteuerung (Gesetz vom 13. Mai 1870); die Abgaben von der Flößerei (Gesetz vom 1. Juni 1870); die Wechselstempelsteuer (Gesetz vom 10. Juni 1869); das Bundeskriegswesen (Gesetz vom 9. November 1867); das Consulatwesen (Gesetz vom 8. November 1867 und vom 4. Mai 1870); das Reichswahlgesetz (Gesetz vom 31. Mai 1869) nebst dem Reglement hiezu vom 28. Mai 1870.

Einzelne dieser Gesetze sind zwar etwas ausführlicher dargestellt, z. B. über die Wechselstempelsteuer, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, über die Wahlen zum Reichstage. Im Uebrigen aber kann bei der großen Menge und der Mannigfaltigkeit des behandelten Stoffes in einem nur 74 Seiten haltenden Heftchen keine große Ausführlichkeit erwartet werden. Nach dem Zwecke, welchen der Rechtsfreund

verfolgt, und für das Publikum, welches er hauptsächlich im Auge hat, genügt auch die kurze Aufführung der wichtigsten Grundsätze der bezeichneten Gesetze um so mehr, als dieselben nur Zusätze zu den schon in den beiden ersten Theilen erörterten Materien enthalten und die durch die neueren Gesetze herbeigeführten Aenderungen darstellen sollen. Das zweite Heft des dritten Theiles soll in Bälde erscheinen.

51.

Der Gebrauch des Erdöles.

Der Gesundheitsrath in Brüssel hat über den Gebrauch des Erdöles neben andern bekannten Vorsichtsmaßregeln, namentlich auch hervorgehoben, daß die Gefahr beim Brennen des Erdöles hauptsächlich in der Beschaffenheit des letzteren liege. Das Oel muß farblos und sorgfältig vom Kohlenwasserstoff geschieden werden, der unter dem Namen Naphta bekannt ist. Man erkennt den Naphtagehalt des Erdöles durch stärkeren, durchdringenderen Geruch, als der ist, welcher aus den gewöhnlichen Mineralölen ausströmt. Um den Versuch der Entzündbarkeit zu machen, genügt es, in eine Untertasse etwas Oel zu gießen, ungefähr einen Centimeter hoch, dann nahe an die Oberfläche des Oeles einen angezündeten Fidibus zu halten, um ihn brennend in das Oel fallen zu lassen. Gut von Naphta gereinigtes Mineralöl darf kein Feuer fangen. Der Fidibus muß, nachdem er einige Zeit brennend auf dem Oele geschwommen hat, auslöschen. Alles Oel, das bei einem derartigen Versuche Feuer fängt, muß wegen einster Gefahren, denen es aussetzt, zurückgewiesen werden. Die Lampe muß, wie auch ihre Construktion sei, immer ganz sein. Wenn in Folge des Gebrauches sich irgend welche Oeffnung zeigt, welche den Oelbehälter in direkte Verbindung mit der Flamme bringt, so darf die Lampe nicht gebraucht werden. Der Behälter darf mehr Oel enthalten als für einmal zu brennen nothwendig ist. Soviel als möglich sollen die Behälter aus durchsichtigen Materien construirt sein, damit man immer das Quantum Oel, welches darin enthalten ist, sehen kann.

Da der Gebrauch des Erdöles immer mehr zunimmt, namentlich auch auf dem Lande, so wird es gerechtfertigt erscheinen, auf diese Winke zur Vorsicht, die vor einiger Zeit in der Deutschen Gemeindezeitung veröffentlicht worden sind, aufmerksam zu machen.

Aufforderung.

Ditzingen. Bei der Generalversammlung vom 24. vor. M. hat in Eßlingen einer meiner Herren Kollegen meinen Regenschirm mitgenommen und den seinigen stehen gelassen. Ich bitte um gef. Rückgabe.

Den 5. Juli 1871.

Amtsnotar **Mezger.**

Druck und Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung in Stuttgart.